

SATZUNG

der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Verwaltungsgebühren¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Kosten- und Gebührenentscheidungen.²

¹ Satzung vom 15.12.2008

² ergänzt durch I. Nachtragssatzung vom 14.10.2016

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit geboten ist.³

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Anstalten,⁴ Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

³ ergänzt durch I. Nachtragssatzung vom 14.10.2016

⁴ ergänzt durch I. Nachtragssatzung vom 14.10.2016

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 23. Juni 1988 außer Kraft.

Harrislee, den 15. Dezember 2008

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

Gebührentabelle
(Anlage zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren) ¹

1	Bescheinigungen, Zeugnisse usw. einschließlich Zweitausfertigungen auch von Verträgen oder sonstigen schriftlichen Erklärungen, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je nach Umfang und Arbeitsaufwand	2,50 € bis 25,00 €
2	Beglaubigungen	
2.1	von Unterschriften, Handzeichen etc.	2,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen etc. für das 1. zu beglaubigende Exemplar bis 4 Seiten	2,00 €
	für jede weitere Seite des 1. zu beglaubigenden Exemplars	0,50 €
	für jedes weitere zu beglaubigende Exemplar	1,00 €
3.	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen und Rechnungen, Zeichnungen und dergl. sowie für schriftliche Auskünfte, Abschriften und Auszüge – auch aus Urkunden (ausgenommen Personenstandsurkunden) und Akten, soweit in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00 €
4	Scans und Fotokopien je Seite	
4.1	schwarz-weiß DIN A 4	0,50 €
	DIN A 3	0,75 €
4.2	farbig DIN A 4	1,00 €
	DIN A 3	1,50 €
5.	Druckstücke von Satzungen, Plänen, Dienstanweisungen, Hausordnungen, Vordrucken, Verdingungsunterlagen, sonstigen eigenen Veröffentlichungen usw. je nach den Kosten der Herstellung und/oder Vervielfältigung Übersteigen die Herstellungs- oder Vervielfältigungskosten diesen Satz, so sind die ermittelten Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 % zu erheben.	2,50 € bis 50,00 €
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer sonstigen Erklärung nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00 €
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 € bis 100,00 €

¹ neu gefasst durch I. Nachtragssatzung vom 14.10.2016

8.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
9.	Auslagenpauschale für Aktenversendung an Dritte oder deren Rechtsbeistände Übersteigen die Versandkosten diesen Satz, so sind die ermittelten Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskosten- aufschlages in Höhe von 10 % zu erheben.	10,00 €
10.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Akten oder sonstigen Unterlagen zur Einsichtnahme oder jeden angefangenen Tag	15,00 €
11.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos, Zweitschrift eines Steuer- oder Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung (Quittung), Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	2,50 €
12.	Feststellungen aus Abgabekonten und –akten je angefangene halbe Stunde	25,00 €
13.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 €
14.	Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung der Lagepläne	2,50 € bis 25,00 €
15.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
15.1.	bei zwei- und mehrgeschossigen Wohnblöcken	6,00 €
15.2.	für Zweifamilienhäuser	4,50 €
15.3.	für Einfamilienhäuser	3,00 €
16.	Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen	30,00 €
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	25,00 €
18.	Genehmigung von Entwässerungsanlagen	
18.1.	für Einfamilienhäuser	131,00 €
18.2.	für Zweifamilienhäuser	159,00 €
18.3.	für Wohnblöcke bis 6 Wohneinheiten oder Gewerbebetrieb mittel	212,00 €
18.4.	für Wohnblöcke ab 7 Wohneinheiten oder Gewerbebetrieb groß	265,00 €
18.5.	Sondernutzung	nach Aufwand
18.6.	Nachtrag zu Genehmigungen	nach Aufwand

19.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	2,50 € bis 25,00 €
20.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	9,00 €
21.	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks	15,00 €
22.	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert	5,00 € 75,00 €
23.	Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 Für den Aufwand bei kleinen Baumaßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 3 TKG pro Aufgrabungsmitteilung Für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren je	10,00 € 75,00 €
	In besonders gelagerten Einzelfällen wird bei nachgewiesenem außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben.	
24.	Bestattungsgesetz (BestattG) vom 04.02.2005	
24.1	Veränderung der Bestattungsfrist für Überführungen in den Leichenraum (§ 10 Abs. 1 BestattG)	30,00 €
24.2.	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 11 Abs. 5 BestattG)	15,00 €
24.3.	Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 Abs. 2 BestattG)	50,00 € bis 150,00 €
24.4.	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist bei Erdbestattungen (§ 16 Abs. 1 BestattG)	30,00 €
24.5.	Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnungen (§ 16 Abs. 2 BestattG)	15,00 €
24.6.	Verlängerung/ Verkürzung der Bestattungsfrist bei Urnen-Bestattungen (§ 16 Abs. 3 BestattG)	30,00 €
24.7.	Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 BestattG)	300,00 € bis 500,00 €
24.8.	Genehmigung von Ausgrabungen/ Umbettungen (§ 25 Abs. 1 BestattG)	50,00 €